

MERKBLATT

=====

Erwerb des Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG)

Seit Inkrafttreten des Waffengesetzes am 01.04.2003 ist das Führen (die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums, der Wohnung oder der Geschäftsräume) dieser Schusswaffen nunmehr von einer Erlaubnis abhängig. Diese Erlaubnis wird in Form des sogenannten Kleinen Waffenscheins von der zuständigen Waffenbehörde erteilt. Der Erwerb und Besitz ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin erlaubnisfrei.

Nach dem nunmehr geltenden Waffengesetz ist für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins kein Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 - 5 des Waffengesetzes notwendig. Von der zuständigen Behörde wird lediglich die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung geprüft. Der Kleine Waffenschein wird grundsätzlich unbefristet ausgestellt und gilt für alle Waffen dieser Art. Der Kleine Waffenschein ist nicht übertragbar.

Hinweise

- Das Schießen mit den genannten Waffen ist – außer in Notwehrsituationen – außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums grundsätzlich nur mit einer gesonderten behördlichen Erlaubnis gestattet, wenn hierfür ein Sachkunde- und Bedürfnisnachweis sowie die nach § 4 Abs.1 Nr. 5 WaffG erforderliche Haftpflichtversicherung vorliegt. Über Ausnahmen hiervon erteilt die zuständige Waffenbehörde im Einzelfall Auskunft. Das waffenrechtlich erlaubnisfreie Schießen an den genannten Orten, sollte - mit Ausnahme von Notsituationen – auch unter Beachtung anderer als waffenrechtlicher Kriterien erfolgen, da ansonsten die Verhängung von Bußgeldern droht (z.B. Ruhestörung). Darüber hinaus ist das Schießen innerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums nur dann erlaubnisfrei, wenn die Munition (z.B. Signalmunition) diese Orte nicht verlassen kann: Die Erteilung einer Schießerlaubnis zu Sylvester scheidet wegen fehlendem Bedürfnis in jedem Fall aus.
- Für die Erteilung des kleinen Waffenscheins werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 50,- € erhoben.
- Das Führen der genannten Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne den Kleinen Waffenschein ist eine Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau entspricht. Die Waffen sind auch im vorgenannten Sicherheitsbehältnis in ungeladenem Zustand aufzubewahren. Die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen sind der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen und bei öffentlichen Veranstaltungen zu führen.

Der Kleine Waffenschein **berechtigt nicht**, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei Versammlungen und bei öffentlichen Veranstaltungen im Sinne von § 42 des Waffengesetzes zu führen.

* Zulassungszeichen

